

Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret)

Vom 20. Oktober 2009 (Stand 1. August 2017)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 33 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 ¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Dekret gilt für folgende Mittelschulen:

- a) Alte Kantonsschule Aarau,
- b) Neue Kantonsschule Aarau,
- c) Kantonsschule Baden,
- d) Kantonsschule Wettingen,
- e) Kantonsschule Wohlen,
- f) Kantonsschule Zofingen,
- g) Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene.

§ 2 Abteilungsbildung

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport entscheidet über die Anzahl der an den einzelnen Mittelschulen zu führenden Abteilungen pro Klasse.

§ 3 Schülermitsprache

¹ Der Regierungsrat regelt die Mitsprache der Schülerinnen und Schüler.

¹⁾ SAR [401.100](#)

2. Kantonsschulen

2.1. Allgemeines

§ 4 Aufnahme

¹ Für die Aufnahme in die erste Klasse müssen die Schülerinnen und Schüler über eine Vorbildung verfügen, wie sie von der letzten Klasse der aargauischen Bezirksschule oder der entsprechenden Stufe einer anderen gleichwertigen Schule vermittelt wird. In die erste Klasse der Handels-, Informatik- und Fachmittelschule können auch gut qualifizierte Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler aufgenommen werden. *

² Für die Aufnahme in höhere Klassen ist die entsprechende Vorbildung nötig.

³ Schülerinnen und Schüler anderer eidgenössisch anerkannter Maturitätsschulen, vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannter Handels- und Informatikmittelschulen sowie von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannter Fachmittelschulen werden in die entsprechende Klasse des gleichen Schultyps aufgenommen. Der Eintritt hat spätestens auf Beginn der letzten Klasse vor der Maturitäts- oder Abschlussprüfung sowie der schulischen Prüfung zu erfolgen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Aufnahmebedingungen, die Aufnahmeprüfungen und das Verfahren.

§ 5 Zuteilungen

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann Schülerinnen und Schüler aus schulorganisatorischen Gründen einer anderen als der gewünschten Mittelschule zuteilen.

§ 6 * ...

§ 7 Hochbegabtenförderung

¹ Der Regierungsrat regelt Ausgestaltung der besonderen Angebote, Teilnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für sehr leistungsfähige und leistungswillige Schülerinnen und Schüler.

² Der Regierungsrat kann die strukturelle Dauer der Ausbildung je nach besonderem Angebot verlängern.

§ 8 Religionsunterricht

¹ Den Landeskirchen werden zur Erteilung des Religionsunterrichts an den Mittelschulen innerhalb der ordentlichen Schulzeit bis zwei Stunden pro Woche und Abteilung eingeräumt und geeignete Unterrichtszimmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Kosten dieses Unterrichts tragen die Landeskirchen.

§ 9 Verpflegung

¹ Der Kanton kann eine kostengünstige Verpflegung an den Mittelschulen ermöglichen.

2.2. Schultypen

2.2.1. Allgemeines

§ 10 Schultypen

¹ Es werden folgende Schultypen geführt:

- a) Gymnasium,
- b) Handelsmittelschule,
- c) Informatikmittelschule,
- d) Fachmittelschule.

² Der Regierungsrat legt nach Massgabe der Bedürfnisse fest, an welchen Mittelschulen welche Schultypen geführt werden.

§ 11 Lehrpläne; Lektionendotationen

¹ Der Regierungsrat legt je Schultyp die Lehrpläne und die Lektionendotationen fest.

§ 12 Promotionen, Zulassung zu den Prüfungen und Prüfungsverfahren

¹ Der Regierungsrat regelt je Schultyp die Promotionen, die Zulassung zu den Prüfungen und das jeweilige Prüfungsverfahren.

2.2.2. *Gymnasium*

§ 13 Aufgabe

¹ Das Gymnasium bereitet auf das Studium an universitären Hochschulen, Fachhochschulen sowie höheren Fachschulen vor. Der Bildungsauftrag wird durch die eidgenössischen Vorschriften über die Anerkennung von Maturitätsausweisen ¹⁾ umschrieben.

§ 14 Dauer

¹ Die Ausbildung am Gymnasium dauert vier Jahre.

§ 15 Struktur

¹ Die Ausbildung gliedert sich in eine zweijährige Grund- und in eine zweijährige Vertiefungsstufe.

§ 16 Maturität

¹ Die Ausbildung schliesst mit der Maturitätsprüfung ab. Wer diese bestanden hat, erlangt die Maturität.

§ 17 Übertritt ans Gymnasium

¹ Der Regierungsrat regelt den Übertritt von der Fachmittelschule ans Gymnasium. *

2.2.3. *Handelsmittelschule*

§ 18 Aufgabe

¹ Die Handelsmittelschule vermittelt eine berufliche Grundbildung im kaufmännischen Bereich gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 ²⁾ und führt mit der Berufsmaturität zur Fachhochschulreife.

§ 19 Dauer

¹ Die Ausbildung an der Handelsmittelschule dauert vier Jahre.

¹⁾ Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) vom 15. Februar 1995 (SR [413.11](#)) und Verordnung des Bundesrats/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar / 15. Februar 1995 (SAR [400.710](#))

²⁾ SR [412.10](#)

§ 20 Schulische und berufspraktische Prüfung

¹ Der erste Teil der Ausbildung schliesst nach drei Jahren Vollzeitschule mit der schulischen Prüfung ab.

² Der zweite Teil der Ausbildung schliesst nach einem betrieblichen Praxisaufenthalt von mindestens 39 Wochen, der vom Regierungsrat geregelt wird, mit der berufspraktischen Prüfung ab.

§ 21 Berufsmaturität; eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Kauffrau E-Profil beziehungsweise Kaufmann E-Profil

¹ Wer die Prüfungen bestanden hat, erlangt die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung und erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Kauffrau E-Profil beziehungsweise Kaufmann E-Profil.

2.2.4. Informatikmittelschule

§ 22 Aufgabe

¹ Die Informatikmittelschule vermittelt eine berufliche Grundbildung im Bereich der Informationstechnologie (IT) gemäss BBG und führt mit der Berufsmaturität zur Fachhochschulreife.

§ 23 Dauer

¹ Die Ausbildung an der Informatikmittelschule dauert vier Jahre.

§ 24 Schulische und berufspraktische Prüfung

¹ Der erste Teil der Ausbildung schliesst nach drei Jahren Vollzeitschule mit der schulischen Prüfung ab.

² Der zweite Teil der Ausbildung schliesst nach einem betrieblichen Praxisaufenthalt von mindestens 39 Wochen, der vom Regierungsrat geregelt wird, mit der berufspraktischen Prüfung ab.

§ 25 Berufsmaturität; eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Informatikerin beziehungsweise Informatiker

¹ Wer die Prüfungen bestanden hat, erlangt die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung und erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Informatikerin beziehungsweise Informatiker.

2.2.5. Fachmittelschule

§ 26 Aufgabe

¹ Die Fachmittelschule vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung gemäss Vorgaben der EDK und bereitet in verschiedenen Berufsfeldern auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor.

² Der Regierungsrat legt fest, welche Berufsfelder an der Fachmittelschule angeboten werden.

§ 27 Dauer

¹ Die Ausbildung an der Fachmittelschule dauert drei Jahre.

§ 28 Struktur

¹ Die Ausbildung gliedert sich in eine einjährige Grund- und in eine zweijährige berufsfeldbezogene Vertiefungsstufe.

§ 29 Fachmittelschulausweis

¹ Die Ausbildung schliesst nach drei Jahren Vollzeitschule mit der Abschlussprüfung ab. Wer diese bestanden hat, erhält den Fachmittelschulausweis.

§ 30 Fachmaturität

¹ Wer nach dem Fachmittelschulabschluss eine berufsspezifische Zusatzleistung gemäss Vorgaben der EDK erbringt und die Fachmaturitätsprüfung besteht, erlangt die Fachmaturität.

² Der Regierungsrat legt fest, in welchen Berufsfeldern die Fachmaturität erworben werden kann.

3. Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene

§ 31 Standort

¹ Die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene hat ihren Standort in Aarau.

§ 32 Aufgabe

¹ Die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene bereitet ihre Schülerinnen und Schüler auf die Erlangung der eidgenössisch anerkannten Maturität vor.

§ 33 Dauer

¹ Die Ausbildung dauert sieben Semester. Sie beginnt im Februar.

§ 34 Aufnahme

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Aufnahme.

² Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler werden nach Massgabe der verfügbaren Plätze in die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene aufgenommen.

§ 35 Unterrichtsform

¹ Unterrichtsform ist Selbststudium kombiniert mit Direktunterricht. Zusätzlich können Studienwochen durchgeführt werden.

² Das Selbststudium erfolgt auf der Basis von Fernstudienlehrgängen.

³ Der Direktunterricht dient zur Klärung und Vertiefung des Gelernten sowie zur Pflege der mündlichen Ausdrucksfähigkeit.

§ 36 Unterrichtsort

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann unter Berücksichtigung des Einzugsgebiets der Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsorte in verschiedenen Regionen des Kantons festlegen.

§ 37 Lehrpläne; Lektionendotationen

¹ Der Regierungsrat legt die Lehrpläne und die Lektionendotationen fest.

§ 38 Promotionen

¹ Der Regierungsrat regelt die Promotionen.

§ 39 Maturitätsprüfung und Maturität

¹ Die Ausbildung schliesst mit der Maturitätsprüfung ab. Wer diese bestanden hat, erlangt die Maturität.

² Der Regierungsrat regelt die Zulassung zur Prüfung und das Prüfungsverfahren.

§ 40 Weitere Angebote

¹ Zusätzlich kann die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene Kurse anbieten, welche zur allgemeinen Hochschulreife führen, sowie Vorkurse, welche auf die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen der Diplomstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Nordwestschweiz vorbereiten. Diese dauern höchstens vier Semester.

² Der Regierungsrat legt das Ausbildungsangebot fest.

§ 41 * ...

§ 42 Lehrmittel

¹ Der Regierungsrat kann mit einem privaten Schulunternehmen eine Vereinbarung über die Lieferung der fernunterrichtlichen Lehrmittel und die damit verbundenen Dienstleistungen abschliessen.

4. Organe der Mittelschulen

§ 43 Schulleitung

¹ Die Schulleitungen der Mittelschulen gemäss § 1 lit. a–f bestehen je aus einer Rektorin oder einem Rektor, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Die Schulleitung der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene setzt sich aus einer Rektorin oder einem Rektor und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zusammen.

² Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitungen.

§ 44 Konferenzen

¹ Die Lehrpersonen einer Mittelschule bilden die Gesamtkonferenz.

² Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Gesamtkonferenz. Er kann weitere Konferenzen einsetzen.

§ 45 Schulkommission

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren für jede Mittelschule eine Schulkommission von fünf bis sieben Mitgliedern, davon eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

² Der Schulkommission gehören Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Volksschule und Hochschule an. Die Rektorin oder der Rektor nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil.

³ Die Schulkommission ist der Schulleitung beigeordnet. Als Fachkommission hat sie gegenüber der Schulleitung eine beratende und unterstützende Funktion und kann als Ombudsstelle Beanstandungen von Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern behandeln. Die Schulkommission kann in wichtigen Geschäften zum Schulbereich beigezogen werden und hat das Recht, Anträge an das Departement Bildung, Kultur und Sport zu stellen. Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Schulkommission.

⁴ Der Regierungsrat kann eine Amtszeitbeschränkung vorsehen.

§ 46 Rektorenkonferenz

¹ Die Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen bilden die Rektorenkonferenz.

² Sie konstituiert sich selbst.

³ Die Rektorenkonferenz behandelt Fragen, welche alle Mittelschulen betreffen.

⁴ Der Regierungsrat regelt im Einzelnen die Aufgaben und Befugnisse der Rektorenkonferenz.

§ 47 Kantonale Mittelschulkommission

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen bilden unter dem Vorsitz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Departements Bildung, Kultur und Sport die Kantonale Mittelschulkommission.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Rektorenkonferenz sowie die- oder derjenige des Aargauer Mittelschullehrerinnen- und Mittelschullehrer-Vereins gehören der Kantonalen Mittelschulkommission mit beratender Stimme an.

³ Die Kantonale Mittelschulkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie kann als Koordinationsorgan für Angelegenheiten beigezogen werden, die alle Mittelschulen betreffen,
- b) sie kann zuhanden des Departements Bildung, Kultur und Sport allgemeine Mittelschulprobleme von grundsätzlicher Bedeutung beraten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Befugnisse der Mittelschulkommission.

5. Disziplinarmaßnahmen und Rechtsmittel

§ 48 Disziplinarmaßnahmen

¹ Gegen fehlbare Schülerinnen und Schüler kommen neben pädagogischen Massnahmen folgende Disziplinarmaßnahmen zur Anwendung:

- a) schriftlicher Verweis durch die Schulleitung,
- b) Androhung der Wegweisung durch die Schulleitung,
- c) Wegweisung aus der Schule durch das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Schulleitung.

§ 49 * ...

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 50 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Dekrets nötigen Vorschriften durch Verordnung.

§ 51 Übergangsrecht

¹ Die Lehrgänge der Handelsmittelschule, welche vor dem Schuljahr 2010/11 begonnen haben, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

² Nach Inkrafttreten dieses Dekrets kann die Anzahl der Mitglieder der Schulkommissionen während der laufenden Amtsperiode auf sieben respektive fünf Personen gesenkt werden.

³ Die Übertrittsmöglichkeit an das Gymnasium für Schülerinnen und Schüler der Handelsmittelschule bleibt bis Ende Schuljahr 2012/13 bestehen. Der Regierungsrat regelt die Übertrittsbedingungen. *

§ 52 Publikation und Inkrafttreten

¹ Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 20. Oktober 2009

Präsident des Grossen Rats
SCHOLL

Protokollführer
i. V. OMMERLI

Inkrafttreten: 1. August 2010

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
01.03.2011	01.08.2011	§ 17 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-18
01.03.2011	01.07.2011	§ 49	aufgehoben	AGS 2011/3-18
01.03.2011	01.08.2011	§ 51 Abs. 3	eingefügt	AGS 2011/3-18
13.09.2016	01.08.2017	§ 4 Abs. 1	geändert	AGS 2017/5-8
13.09.2016	01.08.2017	§ 6	aufgehoben	AGS 2017/5-8
13.09.2016	01.08.2017	§ 41	aufgehoben	AGS 2017/5-8

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 4 Abs. 1	13.09.2016	01.08.2017	geändert	AGS 2017/5-8
§ 6	13.09.2016	01.08.2017	aufgehoben	AGS 2017/5-8
§ 17 Abs. 1	01.03.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-18
§ 41	13.09.2016	01.08.2017	aufgehoben	AGS 2017/5-8
§ 49	01.03.2011	01.07.2011	aufgehoben	AGS 2011/3-18
§ 51 Abs. 3	01.03.2011	01.08.2011	eingefügt	AGS 2011/3-18